

# GR\_GERICHTE VR1 2025 54 vom 25. September 2025

GR Gerichte, 2025-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VR1\\_2025\\_54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2025_54)

FR: GR\_GERICHTE VR1 2025 54 du 25 septembre 2025

IT: GR\_GERICHTE VR1 2025 54 del 25 settembre 2025

## Regeste

Ausschaffungshaft | Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

## Erwägungen

### E. 1

Am 1. Januar 2025 trat im Kanton Graubünden die Justizreform 3 in Kraft. Das Kantons- und das Verwaltungsgericht wurden zum neuen Obergericht des Kantons Graubünden zusammengeführt. Bis am 31. Dezember 2024 wurden Beschwerden gegen Entscheide der richterlichen Behörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG; BR 618.100) durch die Zweite Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden beurteilt (aArt. 21a Abs. 1 EGzAAG). Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c OGV (BR 173.010) i.V.m. Art. 43 GOG (BR 173.000) obliegt die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht nun neu der Ersten verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Kammer. Das vorliegende Urteil wird in der ordentlichen Besetzung gemäss Art. 38 Abs. 1 GOG gefällt, wonach das Obergericht des Kantons Graubünden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richter entscheidet (vgl. auch Art. 388 Abs. 2 StPO e contrario und Art. 395 StPO e contrario). 2.1. Gemäss Art. 21a EGzAAG i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann gegen Entscheide der richterlichen Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 EGzAAG, vorliegend also den Entscheid des Einzelrichters des kantonalen Zwangsmassnahmen- gerichts, beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde geführt werden, wobei die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss gelten. Die Beschwerde ist somit innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit dem angefochtenen Entscheid wurde die Verlängerung der angeordneten Ausschaffungshaft bis zum 19. November 2025 bestätigt, wodurch der Beschwerdeführer beschwert ist. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 25. August 2025 kann – zumindest im Hauptantrag – eingetreten werden (Art. 396 StPO). 2.2. Feststellungsbegehren sind nur zulässig, sofern an der Feststellung ein schutzwürdiges Interesse besteht und dieses nicht ebenso gut mit einem Leistungsbegehren gewahrt werden kann (vgl. BGE 126 II 300 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts 2C\_108/2025 vom 20. März 2025 E. 1.3; 2C\_136/2023, 2C\_219/2023, 2C\_327/2023 vom 12. Juni 2023 E. 1.3, 2C\_693/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 1.4). Der Beschwerdeführer befindet sich noch in Haft. Seine

11 / 31 Interessen können somit durch die Beurteilung der beantragten Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und einer allfälligen Haftentlassung gewahrt werden. Auf das eventualiter gestellte Feststellungsbegehren ist deshalb nicht einzutreten. 2.3. Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Art. 390 Abs. 5 StPO ein schriftliches und nicht öffentliches Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Es richtet sich nach den Regeln von Art. 69 Abs. 3 lit. c und Art. 390 ff. StPO. Die Beschwerde stellt gemäss Art. 393 Abs. 2

StPO ein umfassendes, das heisst ordentliches und vollkommenes Rechtsmittel dar. Sie kann – wenn die entsprechende Verfahrenshandlung beschwerdefähig ist – ohne Einschränkung erhoben werden. Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition und ist befugt und verpflichtet, die ihr unterbreitete Sache frei und umfassend zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B\_470/2023 vom 3. September 2024 E. 2.5; GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 393 StPO N. 15 ff.).

### **E. 3**

September 2025 (vgl. act. A.2) entnommen werden können, wird die Verlängerung der Ausschaffungshaft um drei Monate mit Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG sowie Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. a AIG und Art. 79 Abs. 2 AIG begründet. Vorliegend strittig ist, ob diese Haftgründe erfüllt sind (vgl. nachstehende Erwägungen 6.4 bis 6.6) und ob sich die Wegweisung innert absehbarer Zeit als vollziehbar (vgl. nachstehende Erwägung 8.5.1) und die (verlängerte) Ausschaffungshaft als verhältnismässig erweisen (vgl. nachstehende Erwägung 9.3).

#### **E. 3.1**

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird gutgeheissen und die A. \_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten werden unter dem Vorbehalt der Rückforderung dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt und aus der Gerichtskasse des Obergerichts bezahlt.

#### **E. 3.2**

Das Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand wird gutgeheissen und es wird A. \_\_\_\_\_ in der Person von Rechtsanwältin MLaw Elena Liechi eine unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt.

#### **E. 3.3**

Die Entschädigung der Rechtsvertreterin von CHF 2'012.20 wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt und aus der Gerichtskasse des Obergerichts bezahlt. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilungen]

### **E. 4**

Haftvoraussetzungen

#### **E. 4.1**

Voraussetzungen für die Ausschaffungshaft bilden ein (1) erstinstanzlicher – nicht notwendigerweise rechtskräftiger – Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis StGB oder Art. 49a oder 49abis Militärstrafgesetz (MStG; SR 321.0), (2) die Absehbarkeit des Vollzugs des entsprechenden Entscheids und (3) das Vorliegen eines Haftgrunds (Art. 76 Abs. 1 AIG). Die zuständige Behörde ist gehalten, (4) die im Hinblick auf

15 / 31 den Wegweisungsvollzug notwendigen Schritte umgehend einzuleiten und voranzutreiben (Beschleunigungsgebot; Art. 76 Abs. 4 AIG). Die Haft muss ausserdem (5) verhältnismässig und zweckbezogen auf die Sicherung des Vollzugs der Weg-, Aus- oder Landesverweisung gerichtet sein. Es ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall zu klären, ob sie (noch) geeignet, erforderlich und zumutbar erscheint. Schliesslich muss der Vollzug innert vernünftiger Frist möglich sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; Urteile des

Bundesgerichts 2C\_585/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 3, 2C\_230/2024 vom 11. Juni 2024 E. 4.1, 2C\_167/2023 vom 28. September 2023 E. 5.1).

#### **E. 4.2**

Eine Person kann zur Sicherstellung des Vollzugs namentlich aufgrund der folgenden Gründe in Haft genommen werden: Wenn sie sich im Asylverfahren, im Wegweisungsverfahren oder im strafrechtlichen Verfahren, in dem eine Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis StGB oder Art. 49a oder 49abis MStG droht, weigert, ihre Identität offenzulegen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht, wiederholt einer Vorladung ohne ausreichende Gründe nicht Folge leistet oder andere Anordnungen der Behörden im Asylverfahren missachtet (Art. 75 Abs. 1 lit. a AIG) oder wenn ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Der Haftgrund der groben Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäss Art. 75 Abs. 1 lit. a AIG entspricht weitestgehend demjenigen nach dem früheren Art. 13a lit. a ANAG (SR 142.20). Sämtlichen haftbegründenden Handlungsvarianten ist gemeinsam, dass die ausländische Person im Verfahren nicht mit der Behörde kooperiert. Nicht jedes prozessual unerwünschte Verhalten rechtfertigt die Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gestützt auf diese Bestimmung. Vielmehr müssen die Mitwirkungspflichten grob verletzt werden, womit regelmässig auch eine Erschwerung des Wegweisungsvollzugs vermutet wird (vgl. Botschaft vom 22. Dezember 1993 zum BG über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, BBl 1994 I 322 Ziff. 211). Eine haftbegründende Verletzung der Mitwirkungspflicht besteht bei der Weigerung, die Identität offenzulegen. Eine solche Weigerung liegt vor, wenn keine, widersprüchliche oder unzutreffende Angaben zur Identität gemacht werden (BAUMANN/GÖKSU, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, 2022, Rz. 25). Haftbegründend ist auch das Stellen mehrerer Asylgesuche unter verschiedenen Namen (BAUMANN/GÖKSU, a.a.O., Rz. 26 m.H.). Als schwere Verletzung der Mitwirkungspflicht gilt auch die wiederholte Nichtbefolgung von Vorladungen ohne ausreichende Gründe (BAUMANN/GÖKSU, a.a.O., Rz. 27; ZÜND, in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht,

#### **E. 4.3**

Der zentrale Ausschaffungshaftgrund der "Untertauchensgefahr" wird in zwei Ziffern umschrieben (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG; Urteile des Bundesgerichts 2C\_108/2025 vom 20. März 2025 E. 6.2, 2C\_233/2022 vom 12. April 2022 E. 4.1, 2C\_278/2021 vom 27. Juli 2021 E. 2.2; BAUMANN/GÖKSU, a.a.O., Rz. 60; ZÜND, a.a.O., Art. 76 AIG N. 7). Untertauchensgefahr liegt vor, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die ausländische Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt. Dies ist nach der Praxis regelmässig der Fall, wenn sie bereits einmal untergetaucht ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollziehungsbemühungen zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie nicht in ihren Heimatstaat zurückzukehren bereit ist (BGE 140 II 1 E. 5.3, 130 II 56 E. 3.1, 128 II 241 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 2C\_108/2025 vom 20. März 2025 E. 6.2 m.w.H.; vgl. CARONI/SCHWEIBER/PREISIG/PLOZZA, Migrationsrecht, 5. Aufl. 2022, S. 304). Der Vollzug der Wegweisung muss erheblich gefährdet erscheinen (BGE 119 Ib 193 E. 2b). Bei einer straffälligen ausländischen Person ist eher als bei einer unbescholtenen Person davon auszugehen, dass sie in Zukunft behördliche Anordnungen

missachten wird (BGE 125 II 369 E. 3b/aa m.H.). Eine Untertauchensgefahr liegt auch dann vor, wenn die ausländische Person ihrer Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung nach Art. 90 AIG resp. Art. 8 Asylgesetz nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3; BGE 130 II 377 E. 3.2.2 m.H.; Urteile des Bundesgerichts 2C\_108/2025 vom 20. März 2025 E. 6.2, 2C\_230/2024 vom 11. Juni 2024 E. 4.4, 2C\_793/2022 vom

#### **E. 4.4**

Die maximale Haftdauer von sechs Monaten (Art. 79 Abs. 1 AIG) kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde nach Art. 79 Abs. 2 AIG um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn (lit. a) die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert bzw. (lit. b) sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert. 5. Am 8. Dezember 2020 wies das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz an (vgl. ZMG-act. II.1 S. 5). Mit Urteil vom 8. Februar 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die

17 / 31 dagegen erhobene Beschwerde ab (vgl. ZMG-act. II.1 S. 7). Damit liegt – in Übereinstimmung mit dem Zwangsmassnahmengericht – ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AIG vor. Diese Tatsache wird durch den Beschwerdeführer nicht bestritten. 6. Haftgründe 6.1. Das Zwangsmassnahmengericht bejahte das Vorliegen des Haftgrundes der groben bzw. schwerwiegenden Verletzung von Mitwirkungspflichten (Art. 75 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG). Es hielt fest, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkung verweigere. Die im Jahr 2021 abgegebene Freiwilligkeitserklärung widerspreche den mehrfachen Aussagen des Beschwerdeführers, der stets betont habe, nicht freiwillig nach Algerien zurückzukehren. Es läge am Beschwerdeführer, sein genaues Geburtsdatum bei seiner Mutter zu eruieren. Auch weigere er sich, mit den algerischen Behörden in Kontakt zu treten. Damit setze er den Haftgrund selber. 6.2. Dem fügte der Beschwerdegegner in seiner Vernehmlassung vom 3. September 2025 (act. A.2) hinzu, dass der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nie nachgekommen sei. Dem Beschwerdeführer sei es jederzeit möglich gewesen, mit seinen heimatlichen Behörden in Kontakt zu treten und ein Reisedokument zu beantragen und eine Freiwilligkeitserklärung betreffend Rückkehr zu verfassen. Dem Beschwerdeführer sei wiederholt erklärt worden, dass er eine Freiwilligkeitserklärung mit weiteren, wahrheitsgetreuen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Name der Eltern, Beruf der Eltern, Namen der Grosseltern, Namen der Geschwister, besuchte Schulen usw.) zu beschaffen habe, wenn selbständig keine gültigen Reisedokumente zu beschaffen seien. Überdies hätte er seine Mutter, mit der er gemäss eigenen Angaben regelmässig Kontakt habe, um Hilfe bitten können betreffend Zustellung heimatlicher Dokumente im Original oder die Kontaktaufnahme mit den algerischen Behörden vor Ort. 6.3. Wenn das Zwangsmassnahmengericht daraus schliesst, dass der Haftgrund der groben Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäss Art. 75 Abs. 1 lit. a AIG vorliege, wenn der Beschwerdeführer die Rückkehr in sein Heimatland verweigere, zu keinem Zeitpunkt bereit sei, bei der Beschaffung von heimatlichen Papieren mitzuwirken resp. nicht bei seiner Mutter abkläre, wann er genau geboren sei und auch nicht mit den algerischen Behörden in Kontakt trete, ist dies nicht zu beanstanden. Vorliegend hat der Beschwerdeführer ausweislich der Akten das Asylgesuch unter den Personalien "A.\_\_\_\_\_, geb. Z.3.\_\_\_\_\_, Algerien" gestellt. Er reichte keine algerischen Dokumente ein und gab an, nie einen

18 / 31 algerischen Reisepass besessen zu haben, lediglich einen Geburtsschein, der sich bei seiner Mutter in Algerien befinde (vgl. ZMG-act. II.1, S. 9). Ausserdem ergibt sich aus den Unterlagen, dass der Beschwerdeführer in Frankreich als auch in den Niederlanden davon abweichende Personalien ("H. \_\_\_\_\_, Z.4. \_\_\_\_\_, Oran, Algérie" [vgl. ZMG-act. I.3 und I.4]; "B. \_\_\_\_\_, Z.1. \_\_\_\_\_, Alger" und "C. \_\_\_\_\_, Z.2. \_\_\_\_\_, Aïn el Turk, Algérie" [vgl. ZMG-act. II.49 bis II.51]) angegeben hat. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer mehrere alias-Identitäten aufweist: "I. \_\_\_\_\_, geb. Z.5. \_\_\_\_\_" und "B. \_\_\_\_\_, geb. Z.6. \_\_\_\_\_" (vgl. Stellungnahme des AFM GR vom 20. Mai 2025 [ZMG-act. I.1]). Der Beschwerdeführer hat überdies nachweislich immer wieder neue Angaben zu seinem Geburtsjahr (2004, 2005, 2006, 2010) gemacht, ohne diese zu belegen und zudem vorgebracht, dass die Geburtsdaten "Z.4. \_\_\_\_\_" und "Z.2. \_\_\_\_\_" falsch seien (vgl. Protokoll Hauptverhandlung vom 22. Mai 2025 [ZMG-act. I.2], rechtliches Gehör zur Verlängerung der Ausschaffungshaft vom 5. August 2025 [ZMG-act. I.29 S. 4]; Kurzprotokoll des AFM GR vom 5. Dezember 2024 [ZMG-act. II.61]). Letztlich hat er behauptet, dass er sich an das konkrete Geburtsdatum nicht erinnern könne (vgl. Protokoll Hauptverhandlung vom 14. August 2025 [AFM-act. 4 S. 4], ZMG-act. I.29, ZMG-act. II.61). Der Beschwerdeführer bringt aber vor, dass er alles getan habe, um seine Identität nachzuweisen, indem er dem Beschwerdegegner diverse Unterlagen (Fotokopie der Geburtsurkunde, Kinderfoto, Kopien der Identitätsausweise der Eltern, die Adresse der Mutter und Telefonnummer, die Verbindungsdaten der Nachbarin der Mutter mit deren Facebook-Name) zugehen lassen habe (vgl. act. A.1, ZMG-act. II.1, ZMG-act. II.9 und II.12). Er gibt nach wie vor an, über keinen Pass oder eine Identitätskarte zu verfügen (vgl. act. A.1). Aus den Akten ergibt sich aber, dass die eingeholten Kopien der Geburtsurkunde und der Identitätsausweise der Eltern nur schwer lesbar sind und deshalb auch keine präzisen Angaben daraus entnommen werden konnten, weshalb versucht wurde, diese vom Beschwerdeführer erhältlich zu machen (vgl. Fallbearbeitungsprotokoll SEM/Kt vom

## **E. 5**

Aufl. 2019, Art. 75 AIG N. 4). Schliesslich stellt die Missachtung jeder anderen

16 / 31 Anordnung im Asylverfahren einen Haftgrund dar. Bei letzterer muss die schwere Verletzung der Mitwirkungspflicht als geeignet erscheinen, den Entscheid über die Wegweisung und den Vollzug erheblich zu erschweren (BAUMANN/GÖKSU, a.a.O., Rz. 24 ff.; ZÜND, a.a.O., Art. 75 AIG N. 4 und Art. 76 AIG N. 5).

## **E. 9**

Oktober 2023 E. 5.2).

### **E. 9.1**

Der Beschwerdeführer macht schliesslich die fehlende Verhältnismässigkeit der Haft geltend. Vorliegend sei die Haft nicht geeignet zur Erfüllung des Haftzwecks, den Vollzug der Rückführung sicherzustellen, da die Rückführung nicht absehbar sei. Zudem könne sie angesichts der Geschichte des Beschwerdeführers nicht als zumutbar erachtet werden. Er habe sich insbesondere im Jahr 2021 sehr bemüht, seine Identifikation voranzutreiben und alle Dokumente vorgelegt, die er habe vorlegen können. Dass er trotzdem nicht identifiziert werden können, sei nicht ihm zuzuschreiben. Der Beschwerdeführer befinde sich zudem in einer ausweglosen Situation, in der eine Haft besonders belastend sei.

## **E. 9.2**

Das Zwangsmassnahmengericht erkannte keine milderen Mittel als die angeordnete Ausschaffungshaft, um dem Vollzug der Rückführung Nachachtung zu schenken. Es erachtete mehr als denkbar, dass sich der Beschwerdeführer der Rückreise entziehen wolle, wie er dies bereits mit seiner Ausreise in die Niederlande getan hatte.

## **E. 9.3**

Die Administrativhaft greift in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit ein und hat darum den allgemeinen Anforderungen für Grundrechtseingriffe zu genügen. Von zentraler Bedeutung ist das Erfordernis der Verhältnismässigkeit. Der Grundrechtseingriff muss geeignet und erforderlich sein, den im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zu erreichen. Sinn und Zweck der Administrativhaft ist die Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. f EMRK). Ist dieser Zweck nicht zu erreichen, erweist sich die Haft als ungeeignet. Der Haftrichter hat die Verhältnismässigkeit und die Möglichkeit milderer ausländischer Zwangsmassnahmen tatsächlich zu prüfen und zu begründen, weshalb diese nicht geeignet sind, den Wegweisungsvollzug sicherzustellen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_263/2019 vom 27. Juni 2019 E. 4.3 m.H.). Als mildere Massnahmen werden etwa die Anordnung einer Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AIG), die Hinterlegung der Reisepapiere bzw. die Pflicht, eine angemessene finanzielle Sicherheit zu leisten oder die Verpflichtung der ausländischen Person, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden (vgl. Art. 64e lit. a AIG), vorgesehen. Angesichts des Verhältnismässigkeitsprinzips muss die Haftdauer so kurz wie möglich sein. Sie darf sich nur auf die Dauer der mit der gebotenen Sorgfalt vorangetriebenen Vollzugs- vorkehrungen erstrecken (Beschleunigungsgebot). Die für den Vollzug notwendigen Schritte sind umgehend zu treffen (Art. 76 Abs. 4 AIG; vgl. EG-Rückführungs- richtlinie 2008/115/EG, RFRL 15 Ziff. 1; vgl. CARONI/SCHNEIDER/PREISIG/PLOZZA, a.a.O., S. 334). Angesichts des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers sind keine milderen Mittel ersichtlich, um den Zweck der Sicherstellung des

28 / 31 Ausschaffungsvollzugs sicherzustellen, als die angeordnete Ausschaffungshaft, weshalb deren Verhältnismässigkeit zu bejahen ist. Der Beschwerdeführer hat sich bereits wiederholt über angeordnete Eingrenzungen hinweggesetzt (vgl. ZMG-act. II.71 S. 3).

## **E. 10**

Fazit Nach dem Gesagten erweist sich die Verlängerung der Ausschaffungshaft als rechtmässig und verhältnismässig, weshalb sie zu bestätigen ist. Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 11**

Verfahrenskosten und Parteientschädigung Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend unterliegt der Beschwerdeführer vollständig, womit ihm die Gerichtsgebühren vollständig aufzuerlegen sind. Gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00 (Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren [VGS; BR 350.210]) erscheint vorliegend eine Gebühr von CHF 2'000.00 als angemessen. Die Entschädigungsregelung folgt der Kostenregelung; in diesem Sinne ist der Beschwerdeführer grundsätzlich nur zu entschädigen, wenn er zumindest teilweise obsiegt. Vorliegend unterliegt er jedoch vollständig, womit ihm auch keine Entschädigung zusteht.

## **E. 12**

### Unentgeltliche Rechtspflege

#### **E. 12.1**

Der Beschwerdeführer stellt in seiner Beschwerde den Antrag, zufolge Mittellosigkeit sei die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihm Rechtsanwältin M<sup>Law</sup> Elena Liechi als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung beziehungsweise einen unentgeltlichen Rechtsbeistand beurteilt sich im Haftverfahren grundsätzlich nach kantonalem Verfahrensrecht (vgl. ZÜND, a.a.O., Art. 80 AIG N. 4). 12.2.1. Gemäss Art. 27 Abs. 1 EGzAAG in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 VRG (BR 370.100) kann das Gericht einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist (dazu grundlegend der Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 16 4 vom 12. Februar 2016 E. 4). Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich

29 / 31 Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (vgl. BGE 122 I 267 E. 2b). 12.2.2. Gemäss Art. 19 Abs. 2 EGzAAG wird der inhaftierten Person von der richterlichen Behörde ein amtlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn sie mittellos ist, rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten bestehen, die tatsächliche oder beantragte Haftdauer drei Monate übersteigt und das Begehren nach einem Rechtsbeistand geäussert wird. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Mit diesem Artikel wurde die bisherige in der kantonalen Vollziehungs- verordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes enthaltene Regelung verschärft und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst. Die neue Regelung führt dazu, dass in Zukunft unnötige und kostenintensive Verbeistandungen nicht mehr gewährt werden. Sofern eine Rechtsverbeiständung aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles als geboten erscheint, kann sie durch die richterliche Behörde auch weiterhin gewährt werden (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes [EGzAAG] vom 26. August 2008, Heft Nr. 11/2008- 2009, S. 616 f.). Im Gegensatz zu Art. 76 Abs. 1 VRG enthält Art. 19 Abs. 2 EGzAAG das Kriterium fehlender Aussichtslosigkeit nicht als Voraussetzung für die Gewährung einer amtlichen bzw. unentgeltlichen Rechtsverbeiständung. Wie der Systematik des EGzAAG zu entnehmen ist, gilt die Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 EGzAAG indes nur für die Haftüberprüfungsverhandlung, wofür die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts zuständig ist (Art. 2 Abs. 1 EGzAAG). Das Kriterium der fehlenden Aussichtslosigkeit macht keinen Sinn, wenn und soweit ein Haftüberprüfungsverfahren von Gesetzes wegen zwingend vorgenommen werden muss. Für den Weiterzug an das Obergericht gelten gemäss Art. 21a Abs. 2 EGzAAG die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO sinngemäss. Nach der (auch unter der Geltung der StPO weiterhin geltenden) bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei Beschwerden

gegen die Anordnung bzw. Verlängerung von Untersuchungshaft von der Nichtaussichtslosigkeit der Beschwerde abhängig gemacht werden, und zwar auch dann, wenn die beschuldigte Person im Hauptverfahren die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung erfüllt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.1 f. m.w.H.). Auch Art. 29 Abs. 3 BV garantiert einen unentgeltlichen

30 / 31 Rechtspflegeanspruch nur bei nicht zum Vornherein aussichtslosen Rechtsmitteln. Insofern ist nicht einzusehen, warum beim Gesuch um unentgeltliche Rechts-  
verbeiständung im Rahmen einer Beschwerde gegen die Anordnung bzw. Verlängerung von Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft das Kriterium der Nichtaussichtslosigkeit keine Beachtung finden sollte. Nichts anderes ergibt sich im Übrigen, wenn im Hinblick auf Art. 27 Abs. 1 EGzAAG die Bestimmung von Art. 76 VRG angewendet würde. Somit ist die unentgeltliche Rechtsverbeiständung nicht zu gewähren, wenn sich die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erweist. 12.2.3. Die vorliegende Beschwerde ist nach dem Dargelegten nicht als aussichtslos zu beurteilen. Dass der Beschwerdeführer nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Beschwerdeführung verfügt, ist offensichtlich und wurde auch vom Vorderrichter ohne Weiteres bejaht, so dass ihm die Kosten des vorliegenden Verfahrens einstweilen zu erlassen sind. Aufgrund der rechtlichen Fragestellungen sowie des Umstandes, dass es sich vorliegend um eine Verlängerung der Haftdauer handelt, erscheint auch die beantragte Rechtsverbeiständung angezeigt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie um unentgeltliche Rechtsver-  
beiständung ist daher gutzuheissen. 12.2.4. Dem Beschwerdeführer wird im Sinne von Art. 19 Abs. 2 EGzAAG ein amtlicher Rechtsbeistand in der Person von Rechtsanwältin M<sup>Law</sup> Elena Liechi bestellt. Gemäss Art. 16 Abs. 2 AnwG (BR 310.100) setzt die mit der Sache befasste Instanz die Entschädigung der Anwältin bei unentgeltlichen Rechtsvertretungen nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand fest. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat dem Gericht mit Schreiben vom 25. August 2025 die Honorarnote eingereicht. Darin macht sie einen Aufwand von 8.5 Stunden à CHF 220.00 (CHF 1'870.00) zzgl. Barauslagen von CHF 12.20, total CHF 1882.20, geltend. Mit ihrer Replik ersuchte sie zudem um Ergänzung der Aufwendungen um den Betrag von CHF 300.00 (2.5 h [recte: 1.5 h] à CHF 200.00 [vgl. act. E.2 und act. A.3]). Dieser Aufwand erscheint vertretbar. Im Rahmen der zu bewilligenden unentgeltlichen Vertretung beträgt der Honoraransatz für den berechtigten Aufwand gemäss Art. 5 Abs. 1 HV (BR 310.250) CHF 200.00 pro Stunde. Die Entschädigung beläuft sich somit auf korrigierte CHF 2'012.20 (10 h à CHF 200.00 [CHF 2'000.00]) zzgl. Barauslagen von CHF 12.20). In diesem Umfang ist die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers (vorläufig) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

31 / 31 Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.  
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000.00 gehen zu Lasten von  
A.\_\_\_\_\_.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.